Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)
Amt für Arbeit und Integration
Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg,

und

dem Verein der deutsch-ukrainischen Zusammenarbeit "Feine Ukraine" e.V. (VDUZ) vertreten durch die Vorsitzende Anna Rempel, (VR 21095, Amtsgericht Hamburg)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Infolge des russischen Angriffskriegs suchen aktuell sowie in den kommenden Wochen auch in Hamburg eine sehr hohe Zahl von Menschen aus der Ukraine Zuflucht. Diese Menschen mussten sehr kurzfristig ihre Heimat verlassen und konnten meist nur das Nötigste für die Flucht mitnehmen. In der Folge sind sie auf vielfältige Unterstützung angewiesen, um möglichst schnell in Hamburg mit dem Wichtigsten versorgt zu werden, aber auch um Zugang und Teilhabe in zentralen Kernbereichen unserer Gesellschaft zu ermöglichen insbesondere in den Bereichen Wohnen, Sprache, Bildung, Arbeit, Gesundheit und Pflege.

Die Stadt Hamburg organisiert eine Vielzahl von Maßnahmen, um den Menschen Unterkunft, Grundversorgung und diverse Integrationsangebote zu bieten. Aber von diesen Angeboten müssen die Schutzsuchenden erfahren und oftmals ist es hilfreich, wenn sie dabei von anderen Hamburgerinnen und Hamburgern begleitet werden, die ihre Sprache verstehen und mit den gewohnten Gegebenheiten aus dem Herkunftsland vertraut sind. Diese "Brückenfunktion" nimmt an vielen Stellen der Norddeutsch Ukrainische Hilfsstab (NUH) – hier vertreten durch den Verein der Deutsch-Ukrainischen Zusammenarbeit (VDUZ) – wahr. Viele freiwillig engagierte Helferinnen und Helfer mit ukrainischen Wurzeln haben sich dort zusammengetan, um den Schutzsuchenden aus der Ukraine das Ankommen in Hamburg zu erleichtern. Seit Kriegsbeginn arbeiten sie mit enormem persönlichen Einsatz an vielfältigsten Stellen in Hamburg mit: Sie leisten Übersetzungsarbeiten, unterstützen bei der Wohnraumsuche, begleiten bei Ämtergängen, organisieren Freizeitangebote, beraten Initiativen, Behörden und öffentliche Einrichtungen zu den spezifischen Bedarfen der Community und vieles mehr.

Dieses enorme freiwillige Engagement kann mittelfristig nicht ohne Finanzierung von Personal aufrechterhalten werden. Die Vielfalt der Einsatzfelder erfordert vielfältige Fachkompetenzen, Schulungen, Qualifizierungen und ein hohes Maß an Koordinierungsaufgaben, Beratung und Unterstützung der Freiwilligen. Auch Aufbau und Weiterentwicklung von Kooperationsbeziehungen

mit anderen Akteuren der Flüchtlingshilfe und der staatlichen Unterstützungen bedürfen verlässlicher Organisationsstrukturen mit festen Anlaufstellen.

Ziel dieser Vereinbarung ist daher, über VDUZ solide und professionelle Strukturen innerhalb des NUH durch die Finanzierung von Personal aufzubauen, die den vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern unterstützend zur Seite stehen und den NUH nach außen mit festen Anlaufstellen gegenüber den diversen Kooperationsstellen vertreten.

1. Regelungsgegenstand

Der VDUZ erhält von der Sozialbehörde für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis zum 30.09.2022 ein Budget von

200.000 EUR (Zweihunderttausend EURO),

zur Finanzierung von Personal, um die Hamburger Aktivitäten des NUH zu unterstützen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der "Brückenfunktion" des NUH durch Information und Öffentlichkeitsarbeit, Übersetzung für und ggf. Begleitung der Schutzsuchenden in Angebote des Hamburger Regelsystems / der Flüchtlingshilfe / der Integrationsarbeit sowie Sensibilisierung dieser Angebotsträger für die Bedarfe und Belange der ukrainischen Community
- b) Auf- und Ausbau verlässlicher Kooperationsbeziehungen zu staatlichen Institutionen und Organisationen und Initiativen der Hamburger Flüchtlingshilfe und Integrationsarbeit; hierzu gehört insbesondere die Kooperation mit der Sozialbehörde, der Behörde für Inneres und Sport, der Behörde für Schule und Bildung sowie dem Hamburg Welcome Center (HWC)
- c) Gewinnung und Einführung von freiwillig Engagierten
- d) Koordination der Freiwilligeneinsätze
- e) Beratung und Unterstützung der Freiwilligen in ihrer Tätigkeit (z.B. Vermittlung in entsprechende Fortbildungsangebote)
- f) Verwaltungsaufgaben (u.a. Buchhaltung, Lohnabrechnung, Aufwandsentschädigungen etc.)

2. Zahlungsmodalitäten

Die Mittel werden nach Rechnungsstellung durch den VDUZ in drei Einzelzahlungen ausgezahlt:

70.000 EUR (siebzigtausend EURO) 1. Teilzahlung: Nach Zeichnung der Vereinbarung durch den VDUZ und die Sozialbehörde

70.000 EUR (siebzigtausend EURO) 2. Teilzahlung: 01.06.2022

60.000 EUR (sechzigtausend EURO) 3. Teilzahlung: 01.08.2022

Rechnungsadresse:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Amt für Arbeit und Integration, ESF-Verwaltungsbehörde Alexandra Ziegler (Al 24) 22222 Hamburg

3. Allgemeine Reglungen zum Personaleinsatz

Die ordnungsgemäße Bearbeitung aller Personalangelegenheiten, wie z.B. die Berechnung der Bezüge, die Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge oder die Beachtung der Regelungen aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) etc. obliegt dem VDUZ. Sofern mit diesen Aufgaben Dritte betraut werden, ist die Verpflichtung auf diese vertraglich zu übertragen und zu vereinbaren, dass diese bei fehlerhaftem Handeln Schadensersatz in voller Höhe zu leisten haben. Zur Sicherstellung der Ansprüche aus Schadensersatz muss der Dritte eine entsprechende Versicherung nachweisen.

Den Beschäftigten sind die Mindestentgelte zu zahlen, die in Höhe und in Bezug auf den Zahlungszeitpunkt den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages genügen, an den der VDUZ aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Dies gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit von dem VDUZ Leistungen vergeben werden, sind die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zu verpflichten, die Mindestentgeltvorschriften einzuhalten. Beschäftigten ist mindestens der Lohn nach § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

4. Tätigkeitsnachweis

Zum Nachweis der erbrachten Leistungen sendet der VDUZ der unterzeichnenden Behörde nach 3 Monaten (spätestens zum 07.07.2022) sowie nach 6 Monaten (spätestens zum 07.10.2022) die folgenden Informationen bzgl. der zurückliegenden Zeiträume seit Start der Vereinbarung:

- Eingesetztes Personal: Anzahl, zeitlicher Umfang, Vergütung und Aufgabenbeschreibung
- Freiwillig Engagierte im NUH: Anzahl, Einsatzfelder, Einsatzumfang

Zudem legt der VDUZ nach Ablauf der sechs Monate binnen einen Monats einen Bericht vor (max. 10 Seiten), aus dem hervorgeht, inwiefern durch das eingesetzte Budget die Arbeit der freiwillig Engagierten unterstützt und das Ankommen der Schutzsuchenden erleichtert werden konnte. Dabei wird die Umsetzung der benannten "Brückenfunktion" des NUH ebenso geschildert wie die Zusammenarbeit in Hamburg mit diversen Akteuren aus staatlichen Organisationen, Flüchtlingshilfe und Integrationsarbeit gem. Ziffer 1b der Vereinbarung.

Für die Dauer des Zusammenwirkens tauscht sich VDUZ regelhaft, d.h. mindestens alle zwei Monate, mit der Sozialbehörde (Amt AI) aus, um den Fortschritt der Integrationsbemühungen und die aktuellen Bedarfe der Schutzsuchenden zu besprechen.

Ansprechpartnerinnen und –partner der Sozialbehörde: Isabel Said (<u>isabel.said@soziales.hamburg.de</u>), Alexandra Ziegler (alexandra.ziegler@soziales.hamburg.de), Fouad Hamdan (fouad.hamdan@sfa.hamburg.de), Hanny Lorenz (hanny.lorenz@sfa.hamburg.de).

Ansprechpartnerinnen und – partner seitens VDUZ: Anna Rempel (<u>Anna.Rempel@hilfe-ua.de</u>), Florina Malso (florina.malso@hilfe-ua.de).

5. Öffentlichkeit

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, über den Vereinbarungsinhalt in der Öffentlichkeit zu berichten. Dies gilt nicht, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Der VDUZ hat seine eigene Öffentlichkeitsarbeit in der Vereinbarungssache vorher mit der Sozialbehörde (Pressesprecher) abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können. Personenbezogene Daten werden nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden im Internet veröffentlicht.

6. Grundsätzliche gegenseitige Verpflichtung

Das Verhältnis der Vereinbarungspartner zueinander ist durch großes Vertrauen und gegenseitigen Respekt geprägt. Die Partner streben in strittigen Fällen einen direkten Austausch und einvernehmliche Lösungen an. Sollte es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Partnern kommen, finden die Vorschriften des BGB ergänzende Anwendung.

7. Rücktrittsrecht und Kündigungsmodalitäten

Die Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden; die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die Finanzierung von Personal nicht zur Erfüllung der unter Ziffer 1 benannten Aufgaben erfolgt und somit das Ziel der Vereinbarung nicht erreicht werden kann.

8. Sonstiges

Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Hamburg als vereinbart.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Die Parteien verabreden bis spätestens zum 31.08.2022 zu klären, ob und in welcher Höhe ein weiteres Budget vereinbart werden kann.

Ausschlusserklärung bezüglich Scientology

Der VDUZ erklärt mit seiner Unterschrift, dass

- (1) der Verein nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet,
- (2) weder der Verein noch die Mitarbeitenden nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult bzw. keine Kurse und / oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besucht werden,

- (3) der Verein die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung des Vereins und / oder zur Durchführung der Tätigkeit ablehnt und
- (4) keine Mittel an Initiativen und Organisationen weitergeleitet werden, die nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten.

Hamburg, den 28.4 2022

Für den VDUZ

Anna Rempel
(Vorsitzende)

Für die Sozialbehörde

Petra Lotzkat (Staatsrätin)

Arne Dornquast

(Amtsleiter Arbeit und Integration Amt für Arbeit und Integration

ESF-Verwaltungsbehörde

Adolph-Schönfelder-Str. 5 • 22083 Hamburg